

Beitrittsvereinbarung OSADL-Fördermitglied

Vertragsversion vom 21.04.2015

Die Einzelperson bzw. Einzelfirma

Name:

Anschrift:

Land:

URL:

Produkt/Dienstleistung 1:

Produkt/Dienstleistung 2:

Produkt/Dienstleistung 3:

und die

Open Source Automation Development Lab (OSADL) eG, Im Neuenheimer Feld 583, 69120 Heidelberg
– nachfolgend „OSADL“ genannt -

vereinbaren untereinander die Aufnahme der oben genannten Einzelperson bzw. Einzelfirma als Fördermitglied in das OSADL.

Zweck

Die Fördermitgliedschaft dient der Kooperation in der Entwicklung von Open Source-Software für Anwendungen im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus bzw. der Automatisierungsindustrie im Sinne von § 2 IV des Statuts des OSADL und von § 8 I Nr. 4 des GenG. Sie stellt keine Verbindung nach § 15 GenG dar. Dies schließt den Erwerb von Geschäftsanteilen sowie aktives und passives Stimmrecht für die Organe des

OSADL aus. Auch die Beantragung von OSADL-Projekten und deren Abstimmung ist nur regulären OSADL-Mitgliedern gestattet. Auf Antrag ist dem Fördermitglied eine beobachtende Teilnahme an der Jahresversammlung möglich. Allerdings kann den Fördermitgliedern auf ausdrücklichen Antrag von regulären Mitgliedern die Teilnahme an nach dem GenG den Organen des OSADL vorbehaltenen Beratungen und Entscheidungen untersagt werden. Die Fördermitgliedschaft richtet sich an Einzelpersonen und kleinere Einzelfirmen mit nicht mehr als drei Mitarbeitern bzw. einem durchschnittlichen Jahresumsatz in der Größenordnung von bis zu 300.000,- Euro. Wird diese Anzahl an Mitarbeitern oder dieser Jahresumsatz überschritten, wird die Fördermitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vergünstigungen

Das Fördermitglied wird, wenn dies vom ihm nicht untersagt wird, auf der Homepage des OSADL als „Associate Member“ geführt. Dieser Eintrag enthält den Namen oder Firmennamen wahlweise mit Adresse und URL sowie maximal drei Produkte oder Dienstleistungen in englischer Sprache. OSADL sagt zu, dem Fördermitglied reduzierte Eintrittspreise zu OSADL-Veranstaltungen für jeweils eine Person zu gewähren. Diese reduzierten Eintrittspreise liegen in der Regel etwa in der Mitte zwischen den Eintrittspreisen für reguläre OSADL-Mitglieder und Nichtmitglieder. Ferner erhält das Fördermitglied Zugriff auf einen Teil der geschützten Inhalte der OSADL-Website und wird informiert, wenn in diesem Bereich neue Inhalte verfügbar gemacht wurden. Das Fördermitglied kann sich bei Ausschreibungen zu OSADL-Projekten bewerben. Das Fördermitglied ist ebenfalls zur aktiven Teilnahme an Sitzungen von OSADL-Arbeitsgruppen berechtigt. Ferner ist die Teilnahme an vom OSADL koordinierten Projekten möglich.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Fördermitglied kann die Tatsache der OSADL-Fördermitgliedschaft öffentlich bekanntmachen, d.h. auf dem Internet, in Printmedien, in Angeboten usw. Dabei sind allerdings immer die Begriffe „Fördermitglied“ bzw. „Fördermitgliedschaft“ oder „Associate Member“ oder „Associate Membership“ zu verwenden. Zusätzlich ist die Verwendung eines der beiden OSADL-Logos mit dem Zusatz „Fördermitglied“ oder „Associate Member“ erlaubt. Die Verwendung der anderen OSADL-Logos ist regulären und akademischen OSADL-Mitgliedern vorbehalten. Entsprechend ist auch die alleinige Angabe einer „Mitgliedschaft“ bzw. „OSADL-Mitgliedschaft“ nicht zulässig. OSADL wird bei Eintritt eines neuen Fördermitglieds dies in einem News-Artikel bekanntmachen und diesen in die üblichen Pressekanäle einspeisen. Auf Messen werden die Fördermitglieder des OSADL auf einem gesonderten Poster aufgeführt.

Beitragspflicht

Das Fördermitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag in Höhe von 800,00 Euro an das OSADL zu entrichten (Konto 19753506, Volksbank Neckartal eG, BLZ 672 917 00, IBAN DE10672917000019753506, BIC GENODE61NGD). Der Jahresbeitrag wird auf das Kalenderjahr berechnet und zum Jahresanfang fällig. Tritt die oben genannte Einzelperson bzw. Einzelfirma im Laufe eines Jahres bei, so wird der Beitrag entsprechend berechnet. Jeder angefangene Monat wird voll berechnet. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten mindestens drei Monate vorher zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Fördermitglied sichert zu, Änderungen in der Firmengröße, wodurch die oben genannten Obergrenzen überschritten werden, im Laufe des darauf folgenden Jahres dem Vorstand des OSADL mitzuteilen. Sofern während der Fördermitgliedschaft dem Fördermitglied Rechte eingeräumt werden, die in dieser Erklärung nicht ausdrücklich aufgelistet wurden, sind diese beiderseits frei widerruflich, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Vertragsanpassung

Die Anpassung des Vertrages, insbesondere des Beitragssatzes, erfolgt durch Mitteilung des OSADL an das OSADL-Fördermitglied. Die Mitteilung muss mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen und darf erst zum Anfang des nächsten Kalenderjahres wirksam werden. Widerspricht das Fördermitglied den Änderungen nicht, so wird die Beitrittsvereinbarung zur Fördermitgliedschaft entsprechend geändert. Widerspricht das Fördermitglied, so steht dem OSADL ein Sonderkündigungsrecht bis zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu.

Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mannheim, Bundesrepublik Deutschland.

Unterschriften

Ort:

Datum:

Einzelperson oder Inhaber der Einzelfirma:

(Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)

OSADL-Vorstand:

(Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)